

Aktenzeichen: 5 AZR 131/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 10. November 1982
- 5 AZR 131/80 -

I. Arbeitsgericht Kiel Urteil vom 18. September 1979
- 2c Ca 484/79 -

II. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 16. Januar 1980
- 2 Sa 430/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Schutz des Schwerbehinderten nach § 42 SchwbG

Gesetz: SchwbG § 42; RVO § 1248 Abs. 2 und Abs. 8; BGB § 242

- Leitsätze:
1. Ein 59 Jahre alter Arbeitnehmer, an den der Arbeitgeber aufgrund eines Sozialplans nach der Entlassung ein monatliches Ausgleichsgeld in Höhe des Durchschnittsnettoverdienstes der letzten drei Monate zu zahlen hat, kann in diesem Sozialplan auch verpflichtet werden, nach einem Jahr Arbeitslosigkeit das vorgezogene Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO zu beantragen.
 2. Eine solche Verpflichtung kann auch für einen Schwerbehinderten begründet werden, der bereits eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht. § 42 SchwbG steht dem nicht entgegen.



5 AZR 131/80

2 Sa 430/79 Schleswig-Holstein

Verkündet am
10. November 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

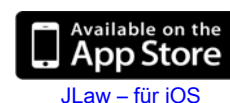
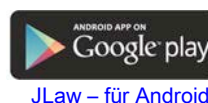
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Arntzen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Januar 1980 - 2 Sa 430/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob sich der Kläger auf das Ausgleichsgeld, das die Beklagte nach einem Sozialplan für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. August 1982 schuldet, seine Rente wegen Berufsunfähigkeit anrechnen lassen muß.

Der am 20. August 1917 geborene Kläger, der seit 1971 zu 80 % schwerbehindert ist, mußte aufgrund einer von der Beklagten ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung zum 30. Juni 1977 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Ihm stehen jedoch Ansprüche aus einem Sozialplan zu, den die Betriebsräte der Beklagten in Kiel und Hamburg einerseits und die Beklagte andererseits am 16. März 1976 vereinbart hatten. Für Mitarbeiter ab Vollendung des 59. Lebensjahres, zu denen der Kläger bei seinem Ausscheiden gehörte, galt folgende Regelung:

- "4.1.0 Mitarbeiter ab Vollendung des 59. Lebensjahres, die noch keine 10 Jahre dem Unternehmen am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angehört haben, erhalten eine Abfindung nach folgender Formel:

Lebensalter x Dienstjahre : 100 =
Anzahl der Gehälter als Abfindung

- 4.1.1 Mitarbeiter mit 10 Dienstjahren und mehr – immer bezogen auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – erhalten neben der Arbeitslosenunterstützung oder der Rente aus der Sozialversicherung die BAV-Rente nach den gültigen Richtlinien, beginnend ab Monatsbeginn nach dem Ausscheiden, und ein HDW-Ausgleichsgeld auf der Basis des Durchschnittsnettoverdienstes (s. Ziff. 4.1.3) der letzten drei Monate ohne Einbeziehung des letzten vollen Beschäftigungsmonats.
- 4.1.2 Das HDW-Ausgleichsgeld wird gekürzt, wenn 90 % des Nettoeinkommens überschritten werden.



Das HDW-Ausgleichsgeld wird gezahlt bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahres vollendet wird.

4.1.3 Nettoverdienstermittlung:

Bruttoverdienst - wie für die Urlaubsgeldberechnung -

./. Arbeitgeberanteil zur Vermögensbildung

./. Urlaubsgeld

./. Steuern und Sozialversicherung

= Nettoverdienst

4.2 Eine Überprüfung der Höhe des HDW-Ausgleichsgeldes erfolgt nur beim Übergang von der Arbeitslosenunterstützung zum vorgezogenen Altersruhegeld. Spätere Rentenerhöhungen werden auf das HDW-Ausgleichsgeld nicht angerechnet.

4.3 Als Ausgleich für die eintretende Rentenminderung erhalten die Mitarbeiter, die gemäß Ziff. 4.1.1 ausscheiden, DM 75,- netto pro Dienstjahr als zusätzliche Abfindung beim Ausscheiden.

4.4 Ferner erhalten diese Mitarbeiter im Monat des Ausscheidens den 12-fachen Betrag der vermögensbildenden Arbeitgeberleistung; Teilzeitbeschäftigte erhalten entsprechend anteilige Zahlungen.
(Ziff. 3.6 gilt für diesen Mitarbeiterkreis entsprechend) ..."

Weiter ist in einem Anhang zum Sozialplan bestimmt:

"Betr.: Ziff. 4.1.0 - 4.1.2

1. ...

2. Die HDW zahlt denjenigen Mitarbeitern, die keine Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenhilfe erhalten, neben der BAV-Rente das volle HDW-Ausgleichsgeld bis zu 90 % des Nettoeinkommens, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.



- 4 -

Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter keine Zahlungen aus der Rentenversicherung erhält, weil die Grundvoraussetzung von 180 Beitragsmonaten nicht erfüllt ist."

Für den Kläger betrug das volle HDW-Ausgleichsgeld 1.083,84 DM monatlich. Für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 zahlte die Beklagte dem Kläger monatlich 283,04 DM. Sie rechnete auf das volle Ausgleichsgeld einen Betrag von 800,80 DM monatlich an, den der Kläger als Arbeitslosengeld erhielt. Unberücksichtigt blieb während dieses Zeitraums eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die der Kläger bereits seit dem 1. Februar 1971 bezog. Diese Rente betrug im fraglichen Zeitraum 710,-- DM monatlich.

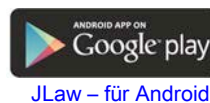
Seit dem 1. Juli 1978 bezieht der Kläger kein Arbeitslosengeld mehr. Arbeitslosenhilfe wurde ihm nicht bewilligt, weil er eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhielt. Diese Rente will die Beklagte ab 1. Juli 1978 auf das Ausgleichsgeld anrechnen. Tatsächlich zahlte sie dem Kläger in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. August 1982, dem Monat, in dem der Kläger das 65. Lebensjahr vollendete, monatlich nur 373,84 DM aus (1.083,84 DM ./ 710,-- DM), wobei sie die Ansprüche des Klägers im Februar 1979 berechnete und insoweit eine Abrechnung erteilte.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte dürfe nach dem Sozialplan die Berufsunfähigkeitsrente nicht auf das Ausgleichsgeld anrechnen. Zumindest stehe § 42 SchwbG einer solchen Anrechnung entgegen. Außerdem hat er behauptet, der Leiter der Personalabteilung habe ihm, als er nach dem Wegfall des Arbeitslosengeldes wegen der Höhe des Ausgleichsgeldes vorgesprochen habe, zugesichert, die Berufsunfähigkeitsrente werde nicht auf das Ausgleichsgeld angerechnet, das Ausgleichsgeld werde vielmehr nach Wegfall des Arbeitslosengeldes in voller Höhe gezahlt. Der Kläger hat deshalb beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.370,72 DM rückständiges HDW-Ausgleichsgeld für die Monate Juli 1978 bis März 1979 zu zahlen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn bis zum Bezug des Altersruhegeldes 1.083,84 DM monatlich zu zahlen, beginnend mit dem 1. April 1979.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, nach dem Sozialplan dürfe sie die Berufsunfähigkeitsrente auf das Ausgleichsgeld anrechnen. Dieser Anrechnung stehe § 42 SchwbG nicht entgegen. Leistungen aus dem Sozialplan seien kein Arbeitsentgelt im Sinne dieser Bestimmung. Zumindest hätte der Kläger ab 1. Juli 1978 Altersruhegeld beziehen können. Er sei auch verpflichtet gewesen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision der Beklagten muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Nach dem Sozialplan kann der Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. August 1982 über die bereits erhaltenen 373,84 DM monatlich hinaus kein höheres Ausgleichsgeld beanspruchen. Ein solcher Anspruch könnte sich nur aus der vom Kläger behaupteten Einzelzusage der Beklagten ergeben. Insoweit muß das Berufungsgericht aber noch feststellen, ob die Behauptung des Klägers zutrifft.

I. Ansprüche aus dem Sozialplan scheiden schon aus einem Grunde aus, auf den das Berufungsgericht nicht eingegangen ist.

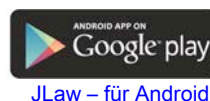
Das Berufungsgericht hat sich zwar mit der Frage befaßt, ob die Berufsunfähigkeitsrente, die der Kläger während des ganzen hier streitigen Zeitraums bezog, auf das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausgleichsgeld anzurechnen war oder ob dem Kläger das Ausgleichsgeld ungekürzt zustand. Es hat aber nicht gesehen, daß der Kläger verpflichtet gewesen wäre, ab 1. Juli 1978 Altersruhegeld zu beantragen. Hätte er das Altersruhegeld beantragt, hätte die Beklagte diese "Rente aus der Sozialversicherung" auf das Ausgleichsgeld anrechnen dürfen. Jetzt muß der Kläger so behandelt werden, als ob er dieses Altersruhegeld tatsächlich bezogen hätte. Allerdings kommt eine Anrechnung dieser Rente nur bis zur Höhe von 710,-- DM monatlich in Betracht. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

1. Der Kläger war verpflichtet, für die Zeit ab 1. Juli 1978 Altersruhegeld zu beantragen.

a) Der Kläger hatte die Möglichkeit, das vorgezogene Altersruhegeld zu beantragen. Nach § 1248 Abs. 2 RVG erhält Altersruhegeld auf Antrag der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach Abs. 7 Satz 1 erfüllt hat (Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren) und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 1 1/2 Jahre arbeitslos war. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er war am 1. Juli 1978 ein Jahr arbeitslos, hatte das 60. Lebensjahr vollendet und eine Versicherungszeit von mehr als 180 Beitragsmonaten zurückgelegt. Es fehlte nur der Antrag des Klägers; Altersruhegeld wird in diesem Fall nur auf Antrag gezahlt.

b) Nach dem Sozialplan war der Kläger verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen. Zwar enthält der Sozialplan keine ausdrückliche Regelung mit diesem Inhalt. Die Verpflichtung folgt jedoch aus dem Gesamtzusammenhang der Sonderregelungen, die die Parteien der Betriebsvereinbarung für Mitarbeiter ab Vollendung des 59. Lebensjahres vereinbart hatten.

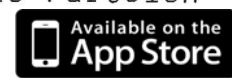
Schon der Abschn. 4.1.1 des Sozialplans legt diese Auslegung nahe. Das HDW-Ausgleichsgeld wird nach dieser Bestimmung neben der Arbeitslosenunterstützung oder der Rente aus der Sozialversicherung gezahlt. Dabei haben die Parteien



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Betriebsvereinbarung das Altersruhegeld als die typische "Rente aus der Sozialversicherung" angesehen. Die Aufzählung der Sozialleistungen "Arbeitslosenunterstützung" und "Rente aus der Sozialversicherung" (= Altersruhegeld) zeigt, daß beide Sozialleistungen nacheinander in Anspruch genommen werden sollten. Bestätigt wird diese Auslegung durch die Regelung in Abschn. 4.2 des Sozialplans. Diese Regelung setzt ebenfalls einen nahtlosen Übergang von der Arbeitslosenunterstützung zum vorgezogenen Altersruhegeld voraus. Schließlich läßt auch der Anhang Rückschlüsse darauf zu, was die Parteien der Betriebsvereinbarung wollten: Das volle HDW-Ausgleichsgeld wird auch in den Fällen gezahlt, in denen der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Altersruhegeld hat, weil er keine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat. In anderen Fällen, wenn also alle Voraussetzungen für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld vorliegen, braucht die Beklagte danach das volle HDW-Ausgleichsgeld nicht zu zahlen.

Nach dem Sozialplan war der Kläger deshalb verpflichtet, die Zahlungspflicht der Beklagten möglichst klein zu halten (für den vergleichbaren Fall, daß eine Ruhegeldordnung die Anrechnung von Altersrente vorsieht, vgl. BAG AP Nr. 146 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu II 1 a der Gründe). Eine solche Verpflichtung bestand für alle Betroffenen, die unter die typische Sonderregelung für 59 Jahre alte Arbeitnehmer fielen.

2. Die Verpflichtung des Klägers wird nicht dadurch eingeschränkt, daß er Schwerbehinderter war. Die im Sozialplan vereinbarte Verpflichtung, einen Rentenanspruch zu stellen, verstößt auch nicht gegen § 42 SchwbG.

a) Durch den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes kann im Einzelfall bei dem betroffenen Arbeitnehmer eine Renteminderung eintreten. Das haben die Parteien der Betriebsvereinbarung gesehen. Sie haben gerade für diesen Fall einen besonderen Ausgleich in Abschn. 4.3 des Sozialplans ver-



einbart. Ein danach verbleibender Nachteil traf alle Arbeitnehmer, die unter diese Regelung des Sozialplans fielen. Der Kläger kann deshalb nicht geltend machen, er habe das vorgezogene Altersruhegeld nicht beantragt, weil dies zu Rentennachteilen geführt hätte.

b) Auf § 42 SchwbG in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung (vgl. Art. 6 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981, BGBl. I, 1523) kann sich der Kläger in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht berufen. Nach dieser Bestimmung dürfen Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge nicht berücksichtigt werden. Insoweit verbietet § 42 SchwbG aber nur die Anrechnung von Renten und vergleichbaren Leistungen, die der Schwerbehinderte gerade wegen seiner Behinderung erhält. Dazu gehört nicht das vorgezogene Altersruhegeld, das ein Arbeitnehmer nach § 1248 Abs. 2 RVO beziehen kann. Insoweit verlangt der Sozialplan vom Kläger nicht, daß er Sonderrechte eines Schwerbehinderten in Anspruch nimmt. Nur wenn dies der Fall wäre, hätte er die Rente, auch in Form eines vorgezogenen Altersruhegeldes, wegen seiner Behinderung bekommen (vgl. zu diesem Fall BAG AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG, Bl. 2).

Der Kläger kann auch nicht geltend machen, daß mit dem Bezug von Altersruhegeld die Berufsunfähigkeitsrente weggefallen wäre (§ 1248 Abs. 8 RVO). Zwar braucht der Schwerbehinderte nach dem Grundgedanken des § 42 SchwbG die Vorteile, die ihm die Rechtsordnung wegen seiner Behinderung zubilligt, nicht ohne weiteres aufzugeben. § 42 SchwbG will den schwerbehinderten Arbeitnehmer aber nicht davon abhalten, von den Rechten Gebrauch zu machen, die alle Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf eine Behinderung, geltend machen können. Insoweit steht § 42 SchwbG einer entsprechenden vertraglichen oder einer durch Betriebsvereinbarung begründeten Verpflichtung nicht entgegen, das vorgezogene Altersruhegeld zu beantragen.



3. Der Kläger muß sich so behandeln lassen, als ob er Altersruhegeld fristgerecht, wie im Sozialplan vorgesehen, beantragt hätte. Dann hätte die Beklagte ab 1. Juli 1978 das vorgezogene Altersruhegeld auf das Ausgleichsgeld anrechnen können. Dieses Altersruhegeld wäre höher gewesen als die Berufsunfähigkeitsrente, die der Kläger tatsächlich bezog.

Allerdings darf die Beklagte dieses Altersruhegeld nur in Höhe von 710,-- DM monatlich anrechnen. Mit einer weitergehenden Anrechnung würde sich die Beklagte mit ihren Erklärungen im Schreiben vom 12. Februar 1979 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers in Widerspruch setzen. Das verstieße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Der Kläger durfte sich darauf einrichten, daß er zusätzlich zu seiner Berufsunfähigkeitsrente von der Beklagten für den hier fraglichen Zeitraum monatlich 373,84 DM an Ausgleichsgeld erhielt. Diesen Betrag hat der Kläger daher für den fraglichen Zeitraum zu Recht bezogen.

II. Eine abschließende Beurteilung des Rechtsstreits ist noch nicht möglich.

1. Das Berufungsgericht brauchte von seinem Rechtsstandpunkt aus der Behauptung des Klägers nicht nachzugehen, die Beklagte habe ihm ein - ungekürztes - monatliches Ausgleichsgeld von 1.083,84 DM ab 1. Juli 1978 zugesichert. Da der Kläger Ansprüche aus dem Sozialplan nicht herleiten kann, kommt es darauf an, ob er diese Behauptung auch beweisen kann. Das Berufungsgericht wird daher den entsprechenden Beweisanträgen des Klägers nachgehen müssen.

2. Das Berufungsgericht wird weiter prüfen müssen, ob die Klage nicht schon deshalb teilweise unbegründet ist, weil die Beklagte für den hier fraglichen Zeitraum monatlich 373,84 DM gezahlt hat. Tatsächlich hat der Kläger diesen Betrag erhalten; unklar ist trotz der übereinstimmenden Erklärungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Se-



- 10 -

nat, ob die Beklagte diese Zahlungen mit einem Vorbehalt verbunden hatte oder nicht. Deshalb muß die Sache insgesamt an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Krebs

Arntzen

